

Zu internationalen Aspekten der Menschenrechtsdiskussion

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Mehr denn je stehen heute Fragen der Menschenrechte im Blickpunkt der internationalen Auseinandersetzung. Für die DDR wie für alle sozialistischen Staaten ist der Kampf um die Verwirklichung der Menschenrechte identisch mit der Entfaltung der sozialistischen Demokratie im Innern und der Verwirklichung gleichberechtigter friedlicher Beziehungen zwischen den Staaten auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker und in Überwindung der aus der Zeit des Kolonialismus stammenden ungerechten internationalen Wirtschaftsordnung.

Die normative Verankerung des Selbstbestimmungsrechts der Völker im gegenwärtigen Völkerrecht, der Zerfall und die Verurteilung des Kolonialismus, die Ausarbeitung zahlreicher völkerrechtlicher Verträge, die die Zusammenarbeit der Staaten zur Förderung der Menschenrechte organisieren, die Mobilisierung der Völker im Kampf gegen Rassismus, Aggression und Intervention sowie die Orientierung auf die Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, die nicht den Interessen des internationalen Monopolkapitals untergeordnet ist — das alles sind gewaltige Erfolge im Kampf um die Gewährleistung der Menschenrechte, die auf ihre Weise die grundlegenden Veränderungen des internationalen Kräfteverhältnisses widerspiegeln.

Diese Erfolge charakterisieren zugleich Eckpunkte der Menschenrechtskonzeption, die im Rahmen der auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens gerichteten Arbeit der Vereinten Nationen entwickelt wurde und die von grundlegender Bedeutung sowohl im Kampf gegen friedensgefährdende Menschenrechtsverletzungen als auch für die internationale Zusammenarbeit der Staaten bei der Förderung der Menschenrechte ist. Solche Eckpunkte sind das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Einheit von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechten sowie die Anerkennung der Souveränität der Völker über ihre natürlichen Reichtümer, nicht dagegen die Anerkennung des Privateigentums.

Diese Menschenrechtskonzeption ordnet sich in das System der grundlegenden Prinzipien des gegenwärtigen Völkerrechts ein. Dabei ist die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Völker gewissermaßen der Drehpunkt, über den die Entfaltung der Demokratie im Innern der Staaten mit den anderen Prinzipien, insbesondere der souveränen Gleichheit der Staaten, dem Gewaltverbot und dem Interventionsverbot, verbunden wird.

Wesen und Zielsetzung der bürgerlichen Menschenrechtskonzeption

Für die imperialistischen Staaten ist die Frage der Menschenrechte identisch mit dem, was sie Sicherung der Freiheit des einzelnen nennen. Wir wissen, daß das im Innern wie nach außen auf die Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Völker im Interesse der freien Entfaltung des Privatkapitals hinausläuft, als Rechtfertigung für Kolonialismus und Rassismus diente und daß es Verbrechen von der Dimension zweier Weltkriege, der Gaskammern des deutschen Imperialismus, des Terrorkrieges gegen Vietnam oder der Aggression Israels gegen die arabischen Völker einschließt. Wo immer es nötig und möglich erscheint, wird die Sicherung der Freiheit des einzelnen zur Rechtfertigung des Einsatzes von bewaffneter Gewalt zum Schutze der Interessen des Privatkapitals genutzt.

Angesichts der grundlegenden Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses zugunsten des Sozialismus suchten die imperialistischen Staaten nach einer ideologischen Plattform, die sie dem Streben der Völker nach Souveränität, Selbstbestimmung und freier Persönlichkeitsentfaltung entgegenstellen konnten. Als eine solche Plattform wurde die bürgerliche Menschenrechtskonzeption neu belebt und für den internationalen Gebrauch zurechtgemacht. Die Menschenrechtskampagne, die von den Massenmedien der imperialistischen Mächte mit großem Aufwand und wissenschaftlicher Systematik betrieben wird, dient diesen Mächten

- als ideologische Grundlage der eigenen Integration und zur ideologischen Vorbereitung der Massen für einen antikommunistischen Kreuzzug;
- zur Einflußnahme auf den Ideologiebildungsprozeß in den Entwicklungsländern, um dort die Orientierung auf einen kapitalistischen Entwicklungsweg „als einzig menschlichen Weg“ zu erwirken;
- zur ideologischen Fundierung neokolonialistischer Ausbeutungsformen und größerer Entfaltungsmöglichkeiten für das internationale Finanzkapital, also zur Rechtfertigung einer Politik der „offenen Tür“;
- zur Rechtfertigung sog. humanitärer Interventionen, wie wir sie gerade am Beispiel der massiven Einmischung der NATO-Mächte in den inneren Konflikt Zaires hinsichtlich der Provinz Shaba erleben;
- zur Untergrabung der Souveränität sozialistischer Staaten und zur Diffamierung der sozialistischen Ideologie;
- zur Ablenkung der Werktätigen in den kapitalistischen Ländern von den Krisenprozessen, insbesondere von den die Persönlichkeit deformierenden Folgen der Arbeitslosigkeit.

Es sind also sehr handfeste, vielfältige politische Ziele, zu deren Zweck die Vorstellung suggeriert wird, Menschenrechte seien nichts anderes als die bürgerlichen Freiheitsrechte, als ewige Rechte des einzelnen, unabhängig von Gesellschaft und Staat. Diese Menschenrechte werden geradezu als Beschränkung der Souveränität ausgegeben und nicht als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts. Politiker und Ideologen des Imperialismus glauben offenbar, 200 Jahre hätten genügt, die Welt vergessen zu machen, daß die Proklamation der bürgerlichen Freiheitsrechte in der Virginia Bill of Rights (1776) ein Akt der Selbstbestimmung und Befreiung von kolonialer und feudaler Fessel war, daß sie aber keineswegs die Freiheit und Gleichheit aller Menschen brachte — auch gar nicht so gemeint war —, weder Sklaven noch Frauen einbezog und die Ausrottung der Indianer ebenso rechtfertigte wie die koloniale und ökonomische Ausbeutung anderer Völker durch die „freien Eigentümer“.

Mit dieser Menschenrechtskonzeption wird zugleich das ganze politische Strukturmodell der Bourgeoisie suggeriert, indem das Privateigentum als Voraussetzung der Freiheit unterstellt und nur solche Rechte als Menschenrechte ausgegeben bzw. anerkannt werden, die gerichtlich durchsetzbar sind. Damit werden die wirtschaftlichen und sozialen Rechte weitgehend ausgeschlossen oder jedenfalls als rechtlich nicht verbindliche politische Programmsätze abgewertet. Zugleich wird die Gewaltenteilung als fast noch wichtiger als der Katalog der einzelnen Menschenrechte seihst angesehen. Die Justiz wird als Hüter der Verfassung, d. h. der freien Entfaltung des Privateigentums, über die Souveränität des Volkes gestellt. Diese Stellung der Justiz